

Gemeinde Schkopau, OT Knapendorf
Bebauungsplan Nr. 5/1
"Gewerbegebiet in den Hufen"



Anlage 2

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	3
1.3	Gesetzliche Grundlagen.....	4
2	Wirkungen des Vorhabens.....	5
2.1	Beschreibung des Betrachtungsgebietes.....	5
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse.....	6
2.3	Anlagebedingte Wirkungen	6
2.4	Betriebsbedingte Wirkungen	6
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	6
3.0	Erläuterung des Abschichtungsprozesses.....	6
3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie	8
3.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	11
3.3.1	Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	11
3.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	11
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	11
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	11
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	13
5	Fazit	14
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	14

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schkopau beabsichtigt, in der Ortschaft Bündorf ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Fläche ist in der Vergangenheit als Stallanlage genutzt worden. Nach Aufgabe der Nutzung sind die Gebäude und baulichen Anlagen oberirdisch überwiegend zurückgebaut worden. Fundamente und Befestigungen der Verkehrs- und Lagerflächen sind jedoch im Boden verblieben. Da anschließend keine Nachnutzung der Flächen erfolgte, sind sie brachgefallen.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, zu prüfen, ob Belange des Artenschutzes einer künftigen Umsetzung des Bebauungsplans entgegenstehen.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage einer Potenzialeinschätzung vorgenommen. Es sind keine Erfassungen zum Vorkommen von Tieren oder Tierartengruppen erfolgt. Aufgrund der derzeitigen Flächennutzungen bzw. Vegetationsstrukturen ist diese Herangehensweise angemessen.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- Froehlich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
 - StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
 - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
 - Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten
 - RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt sowie
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Betrachtungsgebietes

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, ein Gewerbegebiet zu entwickeln.

Das Betrachtungsgebiet liegt südlich der Ortslage Bündorf. Im Osten wird das geplante Gewerbegebiet durch die Bündorfer Straße begrenzt. Im Süden verläuft die Landesstraße L 172 und im Westen in einer Entfernung von ca. 550 m die Bundesautobahn BAB 38. Der Ortskern von Bündorf erstreckt sich nördlich des Plangebietes.

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 4,7 ha.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen einer ehemaligen Stallanlage, die überwiegend bereits zurückgebaut worden ist. Fundamente, ein Brunnenhaus und Reste der Ställe sind noch verblieben. Die Flächen sind jedoch danach brachgefallen.

Im Osten wird in den Geltungsbereich die Bündorfer Straße einbezogen.

Mit Umsetzung des Bebauungsplans werden innerhalb der südlichen Teilfläche des Geltungsbereiches ein Gewerbegebiet entstehen. Ergänzend werden Grünflächen sowie Verkehrsflächen (hier Bündorfer Straße) festgesetzt.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse

In Vorbereitung einer Nachnutzung der Flächen sowohl als Gewerbegebiet als auch als Grünfläche sind alle noch vorhandenen Versiegelungen zurückzubauen.

Während der Bauphase sind Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen usw.
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge
- Schallemissionen
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen
- Bauvorbereitende Maßnahmen

Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Baubedingt genutzte Flächen werden, soweit sie später nicht nachgenutzt werden, wieder zurückgebaut. Dauerhafte Wirkungen sind zu verzeichnen, wenn baubedingt Gehölzfällungen vorgenommen werden.

2.3 Anlagebedingte Wirkungen

Es ist festzustellen, dass der Bebauungsplan als Angebots-Bebauungsplan aufgestellt wird. Insofern können nur die Festsetzungen des Bebauungsplanes konkret geprüft werden. Folgende anlagebedingte Wirkungen können daher mit Umsetzung einhergehen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen im Rahmen der festgesetzten GRZ
- durch Überbauung quantitativer und qualitativer Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes

2.4 Betriebsbedingte Wirkungen

Im Hinblick auf die im Geltungsbereich geplanten Nutzungen sind betriebsbedingte Wirkungen in Bezug auf den Artenschutz zu vernachlässigen. Relevante Wirkungen werden durch den Verkehr, der mit dem Gewerbe verbunden ist, hervorgerufen.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. In einem Abschichtungsprozess wurden die Arten ausgeschlossen, die im Wirkraum nicht vorkommen können bzw. für die es keine Erkenntnisse gibt:

- Art ist im Großnaturreaum ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich aufgrund der Nutzung Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren. Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine überwiegend brach gefallene Fläche mit Gehölzbestand.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Bündorf. Das Plangebiet wird im Osten und Süden durch Straßen und im Westen durch eine Ackerfläche begrenzt. Die Flächen selbst sind überwiegend brach gefallen.

Das Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten folgender Tiergruppen kann demnach ausgeschlossen werden:

- Säugetiere: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Säugetierarten vorhanden
- Amphibien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet bzw. im Umfeld vorhanden, damit weder Nutzung als Landlebensraum oder zur Wanderung zu erwarten
- Fische: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Fischarten vorhanden
- Libellen: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden
- Käfer: keine geeigneten Totholz-Strukturen im Planungsgebiet vorhanden.
- Schnecken und Mollusken: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Schnecken/Mollusken vorhanden
- Tag- und Nachtfalter: keine geeigneten Strukturen vorhanden

In Bezug auf *Zauneidechsen* ist festzustellen, dass ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Das Plangebiet weist mit Offenboden- und Ruderalflächen sowie Bauschuttalagerungen geeignete Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen auf.

Bezüglich der *Fledermäuse* sind im Hinblick auf potenzielle Quartiersstrukturen lediglich Bäume vorhanden. Es ist jedoch festzustellen, dass diese aufgrund des geringen Alters noch keine Quartiersstrukturen aufweisen. Es fehlen an den Bäumen Höhlungen, Rindenabrisse bzw. abstehende Borke. Weiterhin befindet sich im Plangebiet ein Lagerplatz, der mit einem Schleppe Dach überstellt ist. Auch hier sind keine geeigneten Strukturen (z.B. Ritzen) vorhanden. Ein Vorkommen von Fledermäusen wird daher ausgeschlossen.

Es werden demnach im Ergebnis der Abschichtung folgende Arten bzw. Artengruppen in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt:

- Zauneidechsen.

3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind zunächst alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Da keine Erfassungen vorgenommen worden sind, wird das potenziell vorkommende Artenspektrum über die vorherrschenden Biotop- und Nutzungstypen eingegrenzt.

Habitatausstattung

Der Gehölzbestand ist als Brut- und Fortpflanzungshabitat geeignet. Des Weiteren sind auf den sich sukzessiv entwickelnden Flächen Bodenbrüter zu erwarten. Am Dachüberstand des Schleppdaches können auch Gebäudebrüter nisten. Es befinden sich am Schleppdach keine Niststätten, die jährlich wiederkehrend genutzt werden, z.B. Schwalbennester.

Es sind nur sogenannte Kulturfolger als Brutvögel zu erwarten. Eine Eignung für Greifvogelhorste besteht nicht, da die Bäume noch eine zu geringe Wuchshöhe aufweisen.

Betroffenheit der Vogelarten

Gehölz-, gebäude- und bodenbrütende Vögel	
1. Gefährdungstatus	
	Alle heimischen Brutvögel sind nach Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Einige Arten sind auf der Vorwarnliste der Roten Listen Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts verzeichnet.
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	<p>Unter dem Oberbegriff der <u>gehölzbrütenden</u> Vogelarten werden Gehölz- und Baumbrüter zusammengefasst. Es kann unterschieden werden zwischen Freibrütern und Höhlenbrütern.</p> <p>Freibrüter legen das Nest in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen an. Als Arten sind hier zu erwarten: Amsel, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Zilpzalp. Diese Arten sind weit verbreitet und hinsichtlich der Brutplatzwahl nicht anspruchsvoll.</p> <p>Höhlenbrüter nutzen Baumhöhlen, aber auch Nischen sowie künstliche Nisthilfen. Zu den häufigen Arten zählen Gartenrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise und Star.</p> <p><u>Gebäudebrütende</u> Vogelarten finden sich im Inneren von Siedlungen oder dem angrenzenden Umland. Als Nistplätze werden meist anthropogen errichtete Strukturen genutzt. Typische Arten sind: Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Haussperling, Grauschnäpper, Star und Schwalben-Arten.</p> <p><u>Bodenbrüter</u> legen ihre Niststätten häufig sehr gut getarnt am Boden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Typische Arten sind Brachpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Heidelerche, Schafstelze und Wachtel.</p>
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt	<p>Deutschland: weit verbreitet</p> <p>Sachsen-Anhalt: weit verbreitet</p>
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es hat keine Erfassung der vorkommenden Vögel stattgefunden, demnach kann auch die lokale Population nicht abgeschätzt werden.</p>
3. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen	

Gehölz-, gebäude- und bodenbrütende Vögel

sind Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eingriffsbedingte Individuenverluste außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für diese hochmobile Artengruppe ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung notwendig
 CEF-Maßnahmen

Tötungsverbot wird verletzt ja nein

3.1.2 Prognose und Bewertung des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs und daher einer sehr geringen Brutdichte ausgeschlossen.

- Maßnahmen zur Vermeidung notwendig
 CEF-Maßnahmen

Störungsverbot wird verletzt ja nein

3.1.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bau- und anlagebedingt kann die Entnahme von Bäumen und Sträuchern erforderlich sein. Folgende Einschätzung im Hinblick auf das Brutverhalten der potenziell vorkommenden Vogelarten kann vorgenommen werden:

- Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.
 Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhalten.
 Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.
 Maßnahmen zur Vermeidung notwendig
 CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

Schädigungsverbot wird verletzt ja nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 1: Bauzeitenregelung zur Inanspruchnahme der Fläche bzw. zu bauvorbereitenden Arbeiten

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ **Prüfung endet hier**
 ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ **Ausnahmevoraussetzungen** sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

3.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>			
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus			
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt:	3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt	
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe			
<p>Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach Steinicke et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (Günther et al. 2009):</p> <ul style="list-style-type: none"> - sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°) - lockeres gut drainiertes Substrat - unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen - spärliche bis mittelstarke Vegetation - Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze. <p>Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.</p> <p>Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab der letzten Septemberdekade beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.</p>			
3. Vorkommen im Wirkraum			
Im Plangebiet sind geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen festzustellen.			
Art im Wirkraum:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
Bei erdeingreifenden Maßnahmen kann ein Töten oder Verletzen von Individuen nicht ausgeschlossen werden.			
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich		
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF- Maßnahmen erforderlich		
Tötungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population			
Die Fläche ist insgesamt sehr klein und weist nur begrenzt eine Quartierseignung auf, daher sind keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population anzunehmen.			
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich		
<input type="checkbox"/>	CEF- Maßnahmen erforderlich		
Störungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):			

Da auch offene Bodenflächen mit grabbarem Bodenmaterial vorhanden ist, ist auch ein Zerstören von Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF- Maßnahmen erforderlich
Schädigungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{ASB} 2:	Umsiedlung von Zauneidechsen
A _{CEF} 1:	Herrichtung von Ersatzhabitaten
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

3.4.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

3.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V _{ASB} 1	Bauzeitenregelung zur Inanspruchnahme der Fläche bzw. zu bauvorbereitenden Arbeiten
Konflikt im geplanten Eingriff	
Verlust von Brut- und Ruheplätzen durch Gehölzentnahmen, Entfernen der Vegetationsschicht und Abriss des Schleppdaches	
Bezug/ betroffene Flächen	
Gesamtes Plangebiet	

V_{ASB} 1	Bauzeitenregelung zur Inanspruchnahme der Fläche bzw. zu bauvorbereitenden Arbeiten
Zielart(en) der Maßnahme	
Brutvögel	
Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gehölzentnahmen</u> nur innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), d. h. außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln • Beseitigen der <u>Vegetationsschicht</u> nur nach Ende der Brutzeit der Bodenbrüter ab Anfang August bis zum Beginn der Brutzeit ab Ende März • Abriss des <u>Schleppdaches</u> nur nach Ende der Brutzeit der Gebäudebrüter ab Anfang August bis zum Beginn der Brutzeit ab Ende März 	
Ausführungszeitraum	
Siehe oben	
Unterhaltungspflege	
nein	
Kontrolle/ Monitoring	
nein	

V_{ASB} 3	Umsiedlung von Zauneidechsen
Konflikt im geplanten Eingriff	
Verlust geeigneter Habitatstrukturen	
Bezug/ betroffene Flächen	
alle offenen Flächen	
Zielart(en) der Maßnahme	
Zauneidechse	
Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • durch einen Fachgutachter ist auf der Grundlage einer Abgrenzung geeigneter Habitatflächen ein Umsiedlungskonzept zu erarbeiten und bei der unteren Naturschutzbehörde zur Bestätigung • Umsiedlung gemäß bestätigtem Konzept 	
Ausführungszeitraum	
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß Vorgaben im Konzept 	
Unterhaltungspflege	
nein	

V_{ASB} 3	Umsiedlung von Zauneidechsen
Kontrolle/ Monitoring	
nein	

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

A_{CEF} 1	Schaffung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen
Konflikt im geplanten Eingriff	
Verlust geeigneter Habitatstrukturen	
Bezug/ betroffene Flächen	
alle offenen Flächen	
Zielart(en) der Maßnahme	
Zauneidechse	
Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • Herrichtung von 3 Reptilienburgen • Herstellen vegetationsfreier Plätze als Sonnenplätze, Aufschichten von Versteckmöglichkeiten, z.B. Lesesteinhaufen, Totholz- und Reisighaufen und Anlagen von Sandhaufen zur Eiablage • Anzahl der Reptilienburgen ggf. an Fangergebnis nach V_{ASB} 2 anpassen • Auswahl der Standorte der Reptilienburgen und Anlegen dieser sind durch Fachgutachter zu begleiten • Reptilienburgen sind zur Vermeidung eines Rückwanderns der Tiere bis zum Ende der Baumaßnahme durch Reptilienschutzzaun einzuzäunen 	
Ausführungszeitraum	
Herstellung der Ersatzhabitate erfolgt vor Beginn des Absammelns (V _{ASB} 2)	
Unterhaltungspflege	
Pflege der Reptilienburgen mindestens einmal jährlich durch Mahd und Entfernen aufkommender Gehölze	
Kontrolle/ Monitoring	
Kontrolle der Funktionsfähigkeit über einen Zeitraum von 3 Jahren, Ergebnisse jährlich	

A_{CEF} 1	Schaffung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen
protokollieren und unterer Naturschutzbehörde übergeben	

5 Fazit

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten betroffen sein. Eine Betroffenheit kann für diese Bebauungsplan-Änderung für Brutvögel, Fledermäuse und Zauneidechsen zurückgeführt werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen empfohlen:

Artengruppe	mögliche Betroffenheit nach				Maßnahme/ Bemerkung
	Ziff. 1	Ziff. 2	Ziff. 3	keine	
Vögel					
Gehölz-, Boden- und Gebäudebrüter				X	Vermeidung (V _{ASB} 1)
Zauneidechsen				X	Vermeidung (V _{ASB} 2) Ausgleich (A _{CEF} 1)

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- V_{ASB} 1:** Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel
- V_{ASB} 2:** Umsiedlung von Zauneidechsen
- A_{CEF} 1:** Schaffung von Ersatzhabitaten von Zauneidechsen

Eine Ausnahmepfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen nicht erforderlich.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.
- [2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60
- [3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51

- [4] RANA im Auftrag vom Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44 :125-151
- [6] StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung GbR: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Wohnpark Süßer See“ 1. Änderung, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Stand März 2023